

Datum:

23.05.2013

**An den Vorsitzenden des  
Schul- u. Sportausschusses**

## Antrag

### Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	04.06.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Antrag der CDU-Fraktion vom 21.05.2013 zur Einrichtung einer Steuerungsgruppe zur Umsetzung der schulischen Inklusion in Bielefeld**

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Steuerungsgruppe zur Umsetzung der schulischen Inklusion in Bielefeld einzurichten. Die Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus der Verwaltung, der Schulaufsicht bzw. deren Inklusionskoordinatoren, den Mitgliedern der politischen Parteien des Arbeitskreises Schulentwicklungsplanung sowie aus Vertretern der allgemeinen Schulen und Förderschulen.

#### Begründung:

Die VN-Behindertenrechtskonvention, die im März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist, geht von dem Menschenrecht auf Bildung aus. Dabei werden keine neuen Menschenrechte definiert, sondern bestehende Rechte für Menschen mit Behinderung konkretisiert. Ein inklusives Bildungssystem verlangt von allen, von Kindern und Jugendlichen, von Eltern, von Lehrern und Sonderpädagogen ein Umdenken: viele Kinder, die bisher in Förderschulen waren, sollten besser gemeinsam mit den übrigen Kindern in den Klassen oder Gruppen der Regelschule gefördert werden. Dabei ist die allgemeine Schule der Regelförderort; Eltern sollen aber auch weiterhin für ihr Kind eine Förderschule wählen können.

Mit der politischen Entscheidung hin zu einem inklusiven Bildungssystem ist es erforderlich, die Akzeptanz des gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen und in der Öffentlichkeit zu fördern, damit aus einer politischen Entscheidung ein gesamtgesellschaftliches Engagement wird.

Es ist notwendig, die individuelle Förderung in der Schule im Sinne der Inklusion so umzugestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen optimal gefördert werden können. Es muss sichergestellt werden, dass bei der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern kein Qualitätsverlust eintritt. Die Ressourcen und Kompetenzen der Fachkräfte der Förderschulen müssen erhalten, weiterentwickelt und schrittweise in die allgemeinen Schulen überführt werden.

Da bei der Gestaltung einer inklusiven Bildungslandschaft vor Ort den kommunalen Schulträgern nicht nur ein Gestaltungsrecht, sondern auch eine Gestaltungspflicht im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten sowie im Rahmen der Erfordernisse der regionalen Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) zukommt, ist die Einrichtung einer Steuerungsgruppe auf lokaler Ebene zwingend erforderlich.

**Unterschrift:**

gez.  
Markus Kleinkes

F.d.R.  
Detlef Werner